



## Absentismusregelungen

Für den Schulbesuch gilt:

***Alle Schüler haben an jedem Schultag an allen im Stundenplan vorgesehen Stunden teilzunehmen.***

Sollte ein Schüler an einzelnen Unterrichtstagen oder auch – stunden nicht am Unterricht teilnehmen können, so ist er von einem Erziehungsberechtigten zu entschuldigen. Die Entschuldigung muss am ersten Fehltag schriftlich oder bis 8.00 Uhr telefonisch im Sekretariat unserer Schule erfolgen.

Schulversäumnisse im Sinne von Schulschwänzen, häufigem Zuspätkommen etc. spielen eine zunehmende Rolle an unserer Schule - auch wenn dies nur auf einige wenige Familien zutrifft.

### Schulabsentismus

wird als auffälliges Verhalten definiert, das wie folgt gekennzeichnet ist:

- häufiges entschuldigtes Fehlen
- unentschuldigtes Fehlen
- wiederholtes Fehlen vor oder nach Wochenenden / Ferien /Feiertagen
- Fehlen, wenn Klassenarbeiten geschrieben werden
- wiederholtes Zuspätkommen der Schülerinnen und Schüler
- Nichtwahrnehmung zusätzlicher schulischer Termine wie AG/ Förderunterricht etc.

### Vorgehensweise bei Auftreten der genannten Schulversäumnisse:

Sollten Schüler abwesend und nicht bis 8.00 Uhr entschuldigt worden sein, erfolgt in der Regel in den Jahrgängen 1 und 2 ein Kontrollanruf, um sicher zu stellen, dass keine Gefahr für das Kind besteht.

Sollten Schüler telefonisch entschuldigt worden sein, so müssen die Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung innerhalb von drei Schultagen vorlegen.

Die versäumten Stunden oder Tage sind im Klassenbuch zu vermerken ebenso die Verspätungen. Die Entschuldigung ist ebenfalls im Klassenbuch zu vermerken und zwar mit dem Buchstaben „e“. Schriftliche Entschuldigungen sind aufzubewahren.

Die Klassenlehrerin führt ein persönliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, in dem die Gründe für das Fehlen erörtert und mögliche Lösungswege gesucht werden.

Bei fehlender Verhaltensänderung (Richtwert: 10 unentschuldigte Fehltage) informiert die Klassenlehrkraft unverzüglich die Schulleitung.

Der Schulleiter lädt die Erziehungsberechtigte zu einem Gespräch ein. Dabei werden die Eltern auf ihre Pflichten als Erziehungsberechtigte hingewiesen und die Konsequenzen bei weiteren gehäuften bzw. unentschuldigten Fehlzeiten aufgezeigt. Gleichzeitig wird für jedes Fehlen grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt.

Führen diese Maßnahme nicht zu einer Verhaltensänderung, wird die Einleitung eines Bußgeldverfahrens beantragt.

Das zuständige Jugendamt wird parallel dazu über den Vorgang informiert.